

421 C 31421/12

## Verfügung

Rechtsstreit

S■■■■./J. Stein, M. u.a. wg. Forderung

1. Termin zur Verhandlung über den Einspruch gegen das Versäumnisurteil und Haupttermin sowie zur vorausgehenden Beweisaufnahme wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Étage/Gebäude
Mittwoch, 25.09.2019	14:00 Uhr	Sitzungssaal B 106, 1. Stock, Pacellistraße 5

### Belehrungen

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

2. **Gemäß § 273 ZPO wird angeordnet:**
  - 2.1. Folgende(n) Mitarbeiterin der IHK München/Oberbayern unter Angabe jeweils der nachstehenden Auskunft laden:

■■■■■■■■■■, IHK München/Oberbayern, Balanstraße 55-59, 81541 München - auf gerichtliche Anordnung nach § 273 Abs. 2 Nr. 2 ZPO

Thema:

Beschwerde der Beklagten gegen den Gutachter Prof. Dr. Stetter bzw. sein Gutachten vom 09.03.2012 und das hierauf erfolgte Antwortschreiben der IHK vom 05.12.2013 hinsichtlich der Begründetheit der Beschwerde

- 2.2. D ■ Bereichsleit ■ des Fachausschusses für Recht der IHK München und Oberbayern ■ wird gemäß § 273 Abs. 2 Nr. 2 ZPO wird um Erteilung einer amtlichen Auskunft gebeten und hierfür zum Termin am 25.09.2019 geladen.  
Der Grund für die Ladung ist die Beschwerde der Beklagten vom 21.10.2013 (Anlage B46) und das hierauf erfolgte Schreiben der IHK vom 05.12.2013 (Anlage B47), in der die Beschwerde als begründet erachtet wurde. Die Auskunft de ■ ist für die Beurteilung des Gutachtens des Prof. Dr. Stetter erforderlich. Die Anhörung des Sachverständigen Dr. Grün wird vorerst zurückgestellt.

gez.

Dr. Kolper  
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 03.09.2019

■, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig